

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Celle



56. Jahrgang

Celle, den 24.03.2026

Nr. 23

### Inhalt

- A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES
  - 218 Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung
  - 218 Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung
  - 218 Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung
  
- B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE
  - 218 Gemeinde Wietze, Wahlbekanntmachung der Wahlleitung für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters am 13. September 2026 in der Gemeinde Wietze
  - 220 Gemeinde Wietze, Wahlbekanntmachung zur Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen
  
- C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN
  
- D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung

Hiermit wird durch den Landkreis Celle, Trift 26, 29221 Celle an  
Herrn Boris Vacarciuc, zuletzt wohnhaft Neustadt 69, 29225 Celle, bekannt gegeben, dass für ihn

in der Zulassungsstelle des Landkreises Celle, Speicherstraße 2, Zimmer 24

ein Schriftstück vom 11.03.2026 mit dem Aktenzeichen 152-01-CE-V1983 (1)  
zur Einsicht hinterlegt ist.

Das Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt. Dadurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechts-  
verluste drohen können

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag  
Hoppe

- - -

Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung

Hiermit wird durch den Landkreis Celle, Trift 26, 29221 Celle an  
Firma Köhler Bauplanungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH, zuletzt wohnhaft Müdener Str. 9, 29362 Hohne, be-  
kannt gegeben, dass für sie

in der Zulassungsstelle des Landkreises Celle, Speicherstraße 2, Zimmer 24

ein Schriftstück vom 06.03.2026 mit dem Aktenzeichen 152-01-CE-XU583 (1)  
zur Einsicht hinterlegt ist.

Das Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt. Dadurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechts-  
verluste drohen können

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag  
Hoppe

- - -

Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung

Hiermit wird durch den Landkreis Celle, Trift 26, 29221 Celle an  
Sebastian Ahrens, zuletzt wohnhaft Bohlkamp 1, 29358 Eicklingen, bekannt gegeben, dass für ihn

in der Zulassungsstelle des Landkreises Celle, Speicherstraße 2, Zimmer 24

ein Schriftstück vom 17.02.2026 mit dem Aktenzeichen 152-04  
zur Einsicht hinterlegt ist.

Das Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt. Dadurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechts-  
verluste drohen können

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag  
Nina Krause

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND  
ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Wietze, Wahlbekanntmachung der Wahlleitung für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters  
am 13. September 2026 in der Gemeinde Wietze

In der Gemeinde Wietze ist eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister für die am 01.11.2026 beginnende Amtszeit  
zu wählen. Die Wahl findet am 13. September 2026 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt. Im Falle einer erforderli-  
chen Stichwahl findet diese am 27. September 2026, ebenfalls in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

### I. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 55. Tag vor dem Wahltag, am Montag, 20.07.2026 bis 18:00 Uhr, bei der Gemeindewahlleitung der Gemeinde Wietze, Neue Mitte 1-3, 29323 Wietze schriftlich einzureichen. Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel noch bis zum Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

Hinweis: Es ist beabsichtigt, den § 45d des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) zu ändern. Nach dem derzeit vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge bei Direktwahlen der Hauptverwaltungsbeamten künftig am 69. Tag vor dem Wahltag enden. Dies entspräche im vorliegenden Fall dem 06. Juli 2026, 18:00 Uhr. Eine verbindliche Regelung ergibt sich erst nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung. Hierüber wird zu gegebener Zeit eine gesonderte amtliche Bekanntmachung erfolgen.

### II. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Vorschriften der §§ 21 ff. i.V.m. § 45a und 45d NKWG und der §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) über Inhalt und Form der Wahlvorschläge zu beachten. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten, die oder der nach § 80 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wählbar ist. Amtliche Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen können bei der Gemeindewahlleitung kostenfrei angefordert werden.

### III. Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Gebiet der Gemeinde Wietze zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe und bei Einzelwahlvorschlägen von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten aber wählbaren Einzelperson, von dieser Person selbst unterzeichnet sein (§ 45d Abs. 3 NKWG).

Der Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens 63 Wahlberechtigten aus der Gemeinde Wietze persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften der Wahlberechtigten (sog. Unterstützungsunterschriften) sind gemäß § 32 Abs. 2 NKWO auf einem amtlichen Formblatt zu erbringen, das auf Anforderung kostenfrei von der Gemeindewahlleitung ausgehändigt wird.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf erst dann durch Unterschriften unterstützt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt ist (§ 32 Abs. 4 NKWO). Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde Wietze hat die Wahlberechtigung jeweils zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde Wietze nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 45d Abs. 3 NKWG).

Unterschriften sind nicht erforderlich für die bisherige Amtsinhaberin oder den bisherigen Amtsinhaber (§ 45 d Abs. 4 Satz 1 NKWG).

Unterschriften sind des Weiteren gemäß § 45 d Abs. 4 Satz 4 i.V.m. § 21 Abs. 10 NKWG nicht erforderlich für die folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge:

CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
AfD	Alternative für Deutschland - Niedersachsen
GRÜNE	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Die Linke	DIE LINKE
Einzelbewerber	Jürgen Vondracek
UW-Fraktion	UW-Fraktion/Unabhängige Wietzer

### IV. Wahlanzeige

Andere als die unter III. genannten Parteien können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 NKWG spätestens bis zum 15.06.2026 bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter ihre Beteiligung angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Gemäß § 45d Abs. 8 NKWG gilt die letzte vom Landeswahlausschuss vor dem Wahltag der allgemeinen Neuwahlen nach § 22 Abs. 3 NKWG getroffene Feststellung über die Anerkennung als Partei auch für die Direktwahl.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das Programm, sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen. Im Übrigen sind § 22 NKWG und § 34 NKWO zu beachten.

Wietze, den 23.03.2026

Gemeindewahlleiter  
Kjell Petersen

- - -

Gemeinde Wietze, Wahlbekanntmachung zur Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen

Für die am 13. September 2026 stattfindenden Wahlen zum Rat der Gemeinde Wietze und den Ortsräten der Ortschaften Hornbostel, Jeversen und Wieckenberg wird aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) bekannt gemacht:

1. Zahl der Vertreterinnen und Vertreter:

1.1 Für den Rat der Gemeinde Wietze sind 20 Ratsmitglieder zu wählen (§ 46 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)), die Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag liegt bei 25 (§ 21 Abs. 4 und 5 NKWG).

1.2 Für den Ortsrat Hornbostel sind 9 Bewerberinnen und Bewerber zu wählen, die Höchstzahl je Wahlvorschlag liegt bei 14.

1.3 Für den Ortsrat Jeversen sind 7 Bewerberinnen und Bewerber zu wählen, die Höchstzahl je Wahlvorschlag liegt bei 12.

1.4 Für den Ortsrat Wieckenberg sind 9 Bewerberinnen und Bewerber zu wählen, die Höchstzahl je Wahlvorschlag liegt bei 14.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Wahlgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Wietze und es besteht aus einem Wahlbereich.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens am Montag, 20.07.2026 bis 18 Uhr, einzureichen (§ 21 Abs. 2 NKWG). Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers enthalten. Die Wahlvorschläge sind an folgende Anschrift zu richten:

Gemeinde Wietze  
Gemeindewahlleiter  
Neue Mitte 1-3  
29323 Wietze

4. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss gem. § 21 Abs. 9 NKWG von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Jeder Wahlvorschlag muss außerdem persönlich und handschriftlich unter Beachtung der Vorschriften des § 32 Abs. 2 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) unterzeichnet sein

für die Wahl des Rates der Gemeinde Wietze von mindestens 20 (§ 21 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1b NKWG) für die Wahl der Ortsräte Hornbostel, Jeversen und Wieckenberg von jeweils mindestens 10 (§ 21 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1a NKWG)

Wahlberechtigten des Wahlbereichs. Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften sind beim Gemeindewahlleiter kostenfrei erhältlich. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG)

Hiervon ausgenommen sind gem. § 21 Abs. 10 NKWG die folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge:

CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
AfD	Alternative für Deutschland - Niedersachsen
GRÜNE	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Die Linke	DIE LINKE
Einzelbewerber	Jürgen Vondracek

UW-Fraktion	UW-Fraktion/Unabhängige Wietzer
WG Hornbostel	Wählergemeinschaft Hornbostel für den Ortsrat Hornbostel
WG Jeversen	Wählergemeinschaft Jeversen für den Ortsrat Jeversen
WG Wieckenberg	Wählergemeinschaft Wieckenberg für den Ortsrat Wieckenberg

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretungen sollen nach dem amtlichen Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG sowie der §§ 32 ff. Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen. Entsprechende Vordrucke für den Wahlvorschlag erhalten Sie kostenfrei bei der Gemeindegewahlleitung.

6. Wahlanzeige

Andere als die unter 4. genannten Parteien können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 NKWG spätestens bis zum 15.06.2026 bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter ihre Beteiligung angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das Programm, sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen. Im Übrigen sind § 22 NKWG und § 34 NKWO zu beachten.

Gemeinde Wietze, den 23.03.2026

Gemeindegewahlleiter  
Kjell Petersen

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN